

ORH-Bericht 1998 TNr. 27

Zuwendung für ein „Haus des Gastes“

Jahresbericht des ORH

Ein Zweckverband erhielt eine Zuwendung von 600 000 DM für ein „Haus des Gastes“, hat aber statt dessen eine gewerbliche Gaststätte errichtet. Die durch die Rechnungsprüfung ausgelöste Rückforderung hat sich schließlich über zehn Jahre hingezogen mit der Folge, daß mehr als die Hälfte des zurückzufordernden Betrages von 1 Mio DM aus Zinsen besteht.

Wegen der mittlerweile verschlechterten Finanzlage des Zuwendungsempfängers ist ein völliger Ausfall der Forderung zu befürchten.

Ersuchen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 4. Februar 1999

Der Ausschuß ersucht das StMWVT und das StMF über das Ergebnis des Verfahrens innerhalb des nächsten halben Jahres zu berichten

Stellungnahme des StMWVT

vom 7. Juni 1999

(3360-III/2a-18 822)

Der Hauptsachebetrag von 725 300 DM wurde vom Zweckverband im Dezember 1998 zurückgezahlt. Dem Antrag auf Erlaß der Zinsforderung von 927 720 DM kann nicht entsprochen werden, weil ihre Einziehung keine besondere Härte darstellt (Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO). Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, daß es an einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage des Zuwendungsempfängers fehlt und nur der geldwerte Vorteil in Form ersparter Schuldzinsen abgeschöpft wird. Mit Einwilligung des StMF wurde eine Stundung der aufgelaufenen Zinsforderung und Entrichtung in fünf Jahresraten zugestanden.

Ein Verzicht auf die Verzinsung der geschuldeten Zinsforderung (sog. Stundungszinsen) kommt ebenfalls nicht in Frage. Um eine Verschärfung der wirtschaftlichen Lage des Zuwendungsempfängers zu vermeiden, werden die Stundungszinsen erst nach Ablauf des Stundungszeitraums im August 2003 fällig ge-

stellt.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 16. Februar 2000

Kenntnisnahme